

BEKANNTMACHUNG

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Maßbach als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde für den Markt Maßbach gemäß den §§ 44 und 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

Anordnung

§ 1

Ab der Einfahrt des Grundstückes Fl.Nr. 1071, Gemarkung Maßbach (Poppenlauerer Str. 22) bis zur Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1069, Gemarkung Maßbach (Alte Bahnhofstr. 1) wird im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Bad Kissingen ein absolutes Halteverbot VZ 283 angeordnet.

§ 2

Anschaffung, Aufstellen bzw. Entfernen der Verkehrszeichen sowie die Unterhaltung der Verkehrszeichen- und -einrichtungen obliegen dem Markt Maßbach.

§ 3

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen wirksam und endet mit deren Beseitigung.

Maßbach, den 03.08.2023
Markt Maßbach

Klement
Erster Bürgermeister

ausgehängt am:
abgenommen am: